STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 20

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
BEIDSEITIG HOLTWICKER STRASSE
N.-WESTLICH VERLÄNGERUNG
FALKENSTRASSE

Bekanntmachung der Stadt Bocholt

Gem. § 47 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2809)

In dem Normenkontrollverfahren 10 a NE 16/86 hat das Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 19. 12. 1989 festgestellt:

„Der Bebauungsplan NW 20 der Stadt Bocholt ist nichtig, soweit das Grundstück Gemarkung Bocholt Flur 3 Flurstück 140 als Fläche für Garagen ausgewiesen ist."
(siehe Abb.)

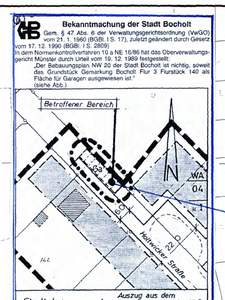

Der Tenor des Urteils wird hiermit bekanntgemacht.

Das Urteil kann im vollen Wortlaut beim Stadtplanungsamt im Rathaus 2, Obergeschoß, Berliner Platz 1, 4290 Bocholt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bocholt, den 2. 4. 1991

B. Demming
Bürgermeister

Hinweis 1
Das Gericht hat in der Urteilsbegründung ausdrücklich festgestellt: „Die die Wohngebiete und Erschließungsanlagen betreffenden Festsetzungen sind abwägungsfehlerfrei getroffen worden. Das gilt insbesondere für die im südöstlichen Teil des Plangebietes festgesetzte Lärmschutzanlage und für die für das Wohngebiet nordöstlich der Holtwicker Straße geltende textliche Festsetzung, die ebenfalls dem Schutz vor Verkehrsimmissionen von der in Aussicht genommenen Umgehungsstraße dienen soll."

Hinweis 2
Der als Fläche für Garagen ausgewiesene Grundstücksteil des Flurstücks 140 aus der Gemarkung Bocholt-Flur 3 wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes NW 20 im Zusammenhang mit dem Westring überplant.

Die gem. § 103 BauO NW am 22.02.84 als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen werden mit Verfügung vom 06.07.1984 genehmigt.

Borken, 06.07.84

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verw.-Behörde
Az.: 63 64 16 - 34/84
Im Auftrag
Benien

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.02.1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG, den Bebauungsplan NW 20 für das Gebiet beidseitig der Holtwicker Straße, nordwestliche Verlängerung Falkenstraße dahingehend zu ändern, daß eine Teilfläche der öffentlichen Grünanlage als Wohnbaugrundstücke mit einem Lärmschutzwall ausgewiesen werden. Grundlage der Änderung ist der Vorschlag des städtischen Planungsamtes vom 10.12.1981.

Bocholt, den 23.02.1982
Hellv. Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 27.04.1983 Kenntnis von der in der Zeit vom 15.04. - 14.05.1982 durchgeführten Bürgerbeteiligung. Sie beschloß gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung des Bebauungsplanes NW 20 für das Gebiet beidseitig der Holtwicker Straße, nordwestliche Verlängerung Falkenstraße - Änderung im Bereich des Lindenplatzes - und gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.

Bocholt, den 28/04/1983
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan NW 20 hat mit der darzu gehörigen Begründung in der Zeit vom 07.11.1983 bis 06.12.1983 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 07.12.1983
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 22.02.1984 Kenntnis von der in der Zeit vom 07.11. bis 06.12.1983 durchgeführten öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes und daß Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen wurden.

Sie beschloß die Änderung des Bebauungsplanes NW 20 für das Gebiet beidseitig der Holtwicker Straße, nordwestliche Verlängerung der Falkenstraße - Änderung im Bereich des Lindenplatzes - in Kenntnis der Begründung gemäß § 10 BBauG und die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW als Satzung.

Bocholt, den 23/02.1984
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der gebändigte Bebauungsplan NW 20 ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 02.06.1984, Az.: 63 64 16-34/84 genehmigt worden.

Münster, den 04.06.1984
Der Regierungspräsident
I.A.
Bodusch
Oberregierungsbaurat

6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes NW 20 wurde gemäß § 12 BBauG am 18.08.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher am 18.08.1984 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 15.08.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

1 Textliche Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt:

Fenster von Aufenthaltsräumen, die der geplanten Umgehungsstraße nicht abgewandt liegen, sind nur zulässig, wenn sie von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegen die zukünftige Schallausbreitung der Umgehungsstraße abgeschirmt sind. Die Abschirmung muß eine Schallpegelminderung von mindestens 15 dB(A) bewirken.

Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß dieser Wert um nicht mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Hierbei hat die Baugenehmigungsbehörde dem Bauherrn im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, in eigenen Interesse Fenster zu verwenden, die eine Schallminderung von 30 dB(A) erbringen.

2 Hinweis
Empfehlung Schallschutz

Im bauaufsichtlichen Verfahren sind dem Bauherrn folgende Schallschutzmaßnahmen schriftlich zu empfehlen:

Fenster von Aufenthaltsräumen sollen eine Schallminderung von 30 dB(A) erbringen.

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
z eingend
0.4 Grundflächenzahl
(0.7) Geschoßflächenzahl
BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Bauließe

BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugrundst. für Versorg. Anl.
Elektr. Werk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage
Umformstat.
Pumpwerk
Fernheizwerk
Wasserwerk

HINWEISE

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
" geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
" geplant

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinsch. Garagen
Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen
Zu schützende Bäume

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
eingemessener Baum
Wegführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
Kanaldeckel
13.69 NN Höhe
Hydrant
Straßenleuchte
Kanaldeckel
Kanalsohle

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Firstrichtung des Hauptbaukörpers
Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.9.81 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1981
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 25.08.1981 genehmigt.

Borken, den 25.08.1981

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Az.: 63 7146-52/81
Im Auftrag
(Banlan)

BEBAUUNGSPLAN
NW 20 M.1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Karteunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 23.5.1979
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8-13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 1. September 1976
Der Stadtdirektor
I. A.
Ltd. Stadtbaudirektor
Stadtplanungsamt
städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.9.81 und 29.5.79 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 1.06.1979
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 5.12.80 bis 5.1.81 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 6.01.1981
Der Stadtdirektor
I. A.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.3.81 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1981
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 4.6.81 genehmigt worden.

Münster, den 26.08.1981
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 15.9.81 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 15.9.81 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 30.11.1982
Der Stadtdirektor
I. A.
Stadtbaudirektor